

99115006104000, 99115006104000

In Beherbergungsstätten anmelden

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/386469737/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115006104000, 99115006104000
Leistungsbezeichnung I	In Beherbergungsstätten anmelden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Statistische Erhebungen und Meldepflichten (2090200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.01.2016

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	BMI, RL VII 2
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_29.html
Teaser	
Volltext	Wenn Sie in einer Beherbergungsstätte aufgenommen werden, müssen Sie sich bei der Meldebehörde anmelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten überschreitet. Haben Sie keine Wohnung innerhalb Deutschlands, müssen Sie sich bereits nach drei Monaten anmelden.
Erforderliche Unterlagen	• Bestätigung des Wohnungsgebers
Voraussetzungen	Bei Personen unter 16 Jahren ist darauf zu achten, dass diese von den Personen anzumelden sind, in deren Wohnung sie einziehen.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie haben sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden, sobald ihr Aufenthalt die Dauer von sechs bzw. drei Monaten überschreitet.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die beschriebenen Informationen betreffen den Fall des „Wohnens“ in der Beherbergungsstätte (Hotel, Pension). Für die in der Praxis typischen Kurzaufenthalte werden besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten verwendet (§ 29 Absätze 2 und 3 und § 30 BMG).
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wenn Sie in einer Beherbergungsstätte aufgenommen werden, müssen Sie sich bei der Meldebehörde anmelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten überschreitet.

Modul	Sachverhalt
	Haben Sie keine Wohnung innerhalb Deutschlands, müssen Sie sich bereits nach drei Monaten anmelden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Register in tourist accommodation, In Beherbergungsstätten anmelden